

II-11670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5676 13

1993 -11- 30

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Ing. Murer und Kollegen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Verpackungsverordnung als Einbahnstraße in die Müllverbrennung - ARA
als österreichisches Abfallmonopol

Mit der Verpackungsverordnung und Verpackungszielverordnung, BGBl. Nr. 645 und 646 vom 9. Oktober 1992 wurde ein kostspieliges zweigleisiges Entsorgungssystem in der Abfallwirtschaft geschaffen, nämlich

1. die traditionelle Hausmüllentsorgung im kommunalen Bereich und
2. ein zusätzliches privates Entsorgungssystem durch die ARA.

Die Einführung dieses zweigleisigen Entsorgungssystems führt zu keiner Entlastung wie von der ARA behauptet, sondern im Gegenteil: Es kommt einerseits durch reduzierte Abholfrequenzen de facto zur Erhöhung der Müllgebühren und andererseits werden sich die Waren aufgrund der Lizenzgebühren für den Endverbraucher um bis zu 7 % erhöhen.

In der VerpackVO sind zwar Verwertungsquoten festgeschrieben, klar definierte Vermeidungsziele sind jedoch nicht vorgesehen. Dies steht im klaren Widerspruch zum AWG, das als oberstes Prinzip die Müllvermeidung festschreibt.

- * Die Kosten für die getrennte Sammlung werden den Einsparungseffekt bei der traditionellen Hausmüllentsorgung um ein Vielfaches überschreiten.

Mit der ARA wurde eine Konzentration aller Abfüller, Abpacker, Verpackungshersteller und Importeure geschaffen, die über die Vergabe von Lizenzen die "Müllwirtschaft" kontrollieren wird.

Unternehmer, die Verpackungen in Verkehr setzen, ohne mittels Lizenz am System teilzunehmen, können in das System gezwungen werden.

- * Die Altstoffwirtschaft dirigiert bereits die Abfallwirtschaft bzw. wird die Agenden der Abfallwirtschaft übernehmen.

Aufgrund der zusätzlich anfallenden Altstoffmengen erhalten die bestehenden Verbrennungsanlagen eine grundsätzliche Legitimation. Die Notwendigkeit zum Neubau von Verbrennungsanlagen kann je nach dem Stand des kontrollierten Verpackungsanfalles entsprechend argumentiert werden.

- * Die Notwendigkeit der "thermischen Behandlung" von Verpackungsabfällen wird zementiert.

Laut Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie¹ dürften von der Gesamtmenge des verbrauchten Verpackungsmaterials aus 1991 (Anteil der Papier-, Karton- und Pappeprodukte bereits abgezogen) 294.000 t der "thermischen Verwertung" mit Wärmenutzung in speziell dafür genehmigten Anlagen zugeführt werden. Eine Reduzierung der Abfallmenge kann weder im Interesse der Betreiber "thermischer Verwertungsanlagen" liegen noch Ziel jener Stellen sein, die sich vertraglich verpflichten, eine bestimmte Mindestmenge an thermisch verwertbaren Abfall anzuliefern.

- * Der entsprechende Wirtschaftszweig "thermische Abfallbeseitigung" braucht ein bestimmtes Abfallvolumen, um existieren zu können.

¹Handbuch VerpackVO

Verbrennungsanlagen mit einer bestimmten Jahreskapazität sind erst ab 1.7.1994 UVP-pflichtig. Bestehende Anlagen und Anlagen, die bis dahin errichtet werden dürfen, könnten nach einem EU-Beitritt verpflichtet werden, Abfall aus dem EU-Raum zu übernehmen, falls in der Nähe der Anlage nicht genug Abfall vorhanden ist.

*** Abfallvermeidung in Österreich könnte also zum verstärkten Importdruck von EU-Abfall führen!**

Der Errichtung von vielen, kleindimensionierten Anlagen ist Tür und Tor geöffnet, zumal das von SPÖ und ÖVP beschlossene UVP-Gesetz keine regionalbezogenen Gesamtemissionsobergrenzen vorsieht. Da derartige Verbrennungsanlagen mit Verpackungsmüll alleine nicht ausgelastet werden können, wird die Beiziehung von Industriemüll (Sondermüll) zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen unumgänglich sein.

*** Diese Entwicklung ist dem Ziel des Abfallwirtschaftsgesetzes entgegengesetzt.**

Hohe Recyclingraten erreicht man hauptsächlich dadurch, daß vermarktungsfähige Müllbestandteile (reines Altpapier, unvermengtes Glas, bestimmte Kunststoffe) bereits vor der Hausmülleinsammlung durch getrennte Sammlung separiert werden. Die maximal erreichbare Gewichtsreduktion durch Rückgewinnung von Wertstoffen mittels getrennter Sammlung und Sortierung im Ausmaß von ca. 20 % verursacht trotzdem Kosten von 500,-- bis 1.200,--/t Müll. Der Energiebedarf von Sortieranlagen beträgt nahezu das Doppelte von dem der thermischen Verwertung inkl. der Rauchgasreinigung (ca. 325 kWh/t gegenüber 175 kWh/t). Die Kosten der Müllverbrennung bewegen sich bei Einheitsgrößen von ca. 60.000 t/Jahr zwischen 400,-- und 1.000,--/Tonne Müll.²

²Studie der Fa. Waagner - Biro (1992)

- * **Die Kosten für die Verbrennung sind geringer als jene für die getrennte Sammlung und Sortierung von in Österreich anfallenden Abfall, solange Altstoffe zu Dumpingpreisen aus dem Ausland importiert werden (z.B. Altpapier).**

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hat mittels Vertragsabschluß das gesamtösterreichische Abfallmanagement und damit verbundene volkswirtschaftliche Lenkungsmöglichkeiten einer privaten Organisation überantwortet. Bei der ARA handelt es sich einerseits um einen nicht auf Gewinn gerichteten Verein, dessen Vorstand von je 2 Mitgliedern des Handels, der Abfüller und Abpacker sowie der Packstoffhersteller gestellt wird. Diese Personen bilden gleichzeitig den Aufsichtsrat der ARA AG, die sich zu 100 % im Besitz des Vereins befindet. Der Vorstand der ARA ist also nicht der österreichischen Volkswirtschaft insgesamt, sondern nur dem Aufsichtsrat der ARA verpflichtet.

- * **Bei der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Verpackungsverordnung und der Verpackungszielverordnung steht also nicht das volkswirtschaftliche und ökologische Gesamtwohl Österreichs, sondern das Interesse des ARA-Aufsichtsrates im Vordergrund.**

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

D r i n g l i c h e A n f r a g e :

- 1) Werden Sie auch nach der neuerlichen Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes den Vertrag mit der ARA beibehalten, in dem ihr das gesamtösterreichische Abfallmanagement überantwortet wird, obwohl dabei nicht das ökologische und volkswirtschaftliche Gesamtwohl, sondern das Interesse des ARA-Aufsichtsrates, also des ARA-Vereinsvorstandes aus Händlern, Packstoffherstellern, Abfüllern und Abpackern, also Verursacher der Müllberge, zum Tragen kommt?
- 2) Wurde der bisherige Vertrag mit der ARA-AG oder mit dem ARA-Verein abgeschlossen?
- 3) Werden Sie den Abgeordneten des Nationalrates den Text des Vertrages zwischen Ihrem Ressort und der ARA vollinhaltlich zur Kenntnis bringen?
- 4) Gibt es zwischen den Vertragspartnern oder Dritten Nebenabsprachen?
Wenn ja, welche?
- 5) Wie rechtfertigen Sie gegenüber den österreichischen Verbrauchern und Gebührenzahlern die auf sie zukommenden zusätzlichen Aufwendungen hinsichtlich
 - a) Aufschläge auf den Verkaufspreis der Waren, um Lizenzgebühren hereinzubringen,
 - b) höhere Abfallgebühren für die aufwendigere Abholtätigkeit der kommunalen Entsorger,
 - c) des zeitlichen Arbeitsaufwandes für das Trennen der Abfälle und das Auffinden geeigneter Behältnisse?

- 6) Verfügt Ihr Ressort über Informationen über die zusätzlichen Kunststoffmengen, die für die Herstellung der durch die von der Verpackungsverordnung verursachte Aufstellung zusätzlicher Sammelbehälter
 - a) in Haushalten,
 - b) auf kommunaler Ebeneproduziert werden?
- 7) Welche Kosten entstehen durch 6a) und 6b) österreichweit für Konsumenten und Gebührenzahler?
- 8) Wie erfolgt die Entsorgung jener Kunststoffsammlerbehälter, die aufgrund der neuen Vorschriften zur Abfalltrennung nicht mehr adäquat eingesetzt werden können?
- 9) In welcher Art und Weise werden aufgrund Ihrer Regierungsvorlage zum Abfallwirtschaftsgesetz nicht nur die ratlosen Verbraucher, sondern auch Müllbürokraten, Abfallmanager und diverse Entsorger von den gelockerten Strafbestimmungen profitieren?
- 10) In welcher Art und Weise ist die Kontrolle Ihres Ressorts über die korrekte Verwertung der Altstoffe bzw. die ordnungsgemäße nicht umweltschädliche Entsorgung der Abfälle unter dem Generalmanagement der ARA gewährleistet?
- 11) Werden Sie einen Teil der durch die ARA eingehobenen Entsorgungsbeiträge und Lizenzgebühren für konkrete Projekte zur Abfallvermeidung und Abfallberatung zweckwidmen?
- 12) Werden Sie anlässlich der Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes auch Änderungen an der Verpackungsverordnung und der Verpackungszielverordnung vornehmen?

- 13) Werden Sie für die Verbrennung von Verkaufsverpackungen Höchstmengen verfügen?
- 14) Werden Sie in der Verordnung insbesondere anstelle der bisherigen, prozentuell vom Gesamtaufkommen definierten Sammelziele tatsächliche Abfallreduktionsziele setzen?
Wenn ja: Welche? Bis wann?
- 15) Werden Sie im Sinne der Kostentransparenz Vorkehrungen treffen, daß der Entsorgungsbeitrag künftig auf den Verkaufsverpackungen der Ware ausgewiesen wird?
- 16) Entspricht es den Tatsachen, daß Abfälle in der EU als "erneuerbare Energie" bewertet werden, somit also Österreichs Müllverbrennungsanlagen ("thermische Verwertungsanlagen") nach einem EU-Beitritt als umweltfreundliche und damit förderungswürdige Energiegewinnungsanlagen gelten?
- 17) Welche Konsequenzen hat die Anwendung des in der EU geltenden Proximitätsprinzips in der Abfallpolitik auf die in Österreich bestehenden und entstehenden Entsorgungsanlagen hinsichtlich der Dimensionierung und Auslastung?
- 18) Welche Konsequenzen ziehen Sie hinsichtlich dieses Problems im Interesse einer Hintanhaltung von Müllimporten ("Altstoffimporten") ins Fremdenverkehrsland Österreich?
- 19) Können Sie für die Zukunft Müllimporte zur Auslastung österreichischer Verbrennungsanlagen definitiv ausschließen?

- 20) Welche Vorkehrungen trifft Ihr Ressort insbesondere anlässlich der im Berggesetz geschaffenen Möglichkeiten, Abfälle aller Art an aufgelassene Bergwerksstandorte zu verbringen zum Schutze der Ressourcen im Interesse zukünftiger Generationen?
- 21) Welche Vorkehrungen treffen Sie insbesondere hinsichtlich der Hintanhaltung des Importes, der Zwischenlagerung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen in Österreich, in Anbetracht der in der EU geltenden Usancen auf diesem Gebiet?
- 22) Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen an Schlacken, Filterkuchen und sonstigen gefährlichen Abfällen jährlich in Österreich bei der Abfallverbrennung entstehen?

Wien, den 30. November 1993

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage gemäß § 93 der GO des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner vor Eingang in die Tagesordnung, jedenfalls aber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, Gelegenheit zur Begründung zu geben.